

bestraft worden sind, sowie gegen Personen, die keinen ständigen Wohnsitz haben oder ständig im Lande umherziehen, folgende Massnahmen:

- a) Zwangs Verschickung in einen anderen Wohnort — für eine begrenzte Zeit oder für dauernd;
- b) Verbot, den Wohnort für die Dauer von 6 Monaten zu verlassen.
.....

Artikel 45:

.....
Das Gesetz über die Volksmiliz von 1948 wird aufgehoben. Ausgegeben in Sofia am 12. März 1955.

Das Gesetz Nr. 247 vom 25. Oktober 1948, durch das die Zwangsarbeitslager in der Tschechoslowakei offiziell eingeführt wurden, ist durch Artikel 151 des Verwaltungsstrafgesetzes Nr. 88/1950 ausser Kraft gesetzt worden. Deshalb wurden die Einweisungen in Arbeitslager nicht unterbunden. In verschiedenen Paragraphen des Verwaltungsstrafgesetzes ist die Deportation als Zusatzstrafe vorgesehen, wie z.B. in Paragraph 12, Abs. 3. Nur die Bezeichnung dieser Lager wurde geändert durch das Gesetz Nr. 67/1952, mit dem die neue Strafprozessordnung veröffentlicht wurde:

DOKUMENT 95
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Strafprozessordnung, Gesetz Nr. 67/1952.

Artikel 3, Abs. 3:

Unter Arbeitslager _____ sind die Übergangseinrichtungen des Ministeriums für Staatssicherheit zu verstehen.

DOKUMENT 96
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Die durch die Anwendung des Gesetzes über die Zwangsarbeitslager gemachten Erfahrungen.

1. Die Erfahrung in der Ausübung des Gesetzes über Zwangsarbeitslager — Gesetz Nr. 247 von 1948 — lehrt, dass diese Lager eine wichtige Rolle in der Umerziehung von Personen spielen, die durch ihre früheren Überzeugungen und ihre Haltung dem Volke gegenüber den Aufbau des Sozialismus in der Republik hemmten. Die erreichten Erfolge, besonders in der Schulung dieser Personen für die Arbeit und ihren Einsatz für konstruktive Arbeit nach ihrer Entlassung aus dem Lager, führen zu der Schlussfolgerung, dass diese Lager für eine fortschrittlichere Verbüssung von Freiheitsstrafen verwandt werden müssen, die wir für feindselige Haltung gegenüber der heutigen sozialen Ordnung haben. Daher wird diese Einrichtung dem Verwaltungs-Strafgesetzbuch ein verleibt, obgleich das Gesetz über Zwangsarbeitslager formell aufgehoben wird.
„Für die wirklichen Klassenfeinde des arbeitenden Volkes werden die Zwangsarbeitslager weiter bestehen. Folglich wird das erste Erfordernis für den Dienst oder die Gefängenschaft in einem Zwangsarbeitslager in der Tatsache bestehen, dass für die Kommission für Verwaltungs vergehen eine feindselige Haltung gegenüber der bestehenden sozialen Ordnung klar ersichtlich ist. Es ist nicht wesentlich, wie gering das begangene Vergehen ist. In dieser Hinsicht wünscht das Gesetz elastisch zu bleiben und will es nicht einem Zufall erlauben, eine wirksame V e r f o l g u n g der Klassenfeinde